

Synopse für die kantonale Energieverordnung EnV (Änderungen gegenüber der vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedeten Version)

Vom Landrat verabschiedete Regelung (vom Volk via Referendum abgelehnt)	Neue Regelung
<i>Art. 21 Abs. 1</i> ¹ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 100 m². Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.	<i>Art. 21 Abs. 1</i> ¹ Die <u>Anforderung für die</u> Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von <u>300 m²</u>. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.
<i>Art. 21 Abs. 2</i> ² Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von 100 m² überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m² der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.	<i>Art. 21 Abs. 2</i> ² Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die <u>Anforderung für die</u> Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von <u>300 m²</u> überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m² der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.
<i>Art. 21 Abs. 3</i> ³ Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens 100 m² betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m² anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.	<i>Art. 21 Abs. 3</i> ³ Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens <u>300 m²</u> betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m² anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

<i>Art. 22</i> Artikel 22 Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie ¹ Der Nachweis, dass eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie an den am Gebäude geeigneten Flächen wirtschaftlich unverhältnismässig ist, wird anhand einer betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Norm SIA 480¹ mit der von der zuständigen Direktion² bezeichneten Ausgabe erbracht. Wirtschaftlich unverhältnismässig ist der Bau einer Anlage dann, wenn sie nicht innerhalb deren Lebensdauer amortisiert werden kann. ² Der Regierungsrat bestimmt die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Rechenwerte, insbesondere für die einzusetzenden Energiekosten, die Verzinsung von Kapital, die Abschreibungsdauer sowie die Teuerung. Er orientiert sich dabei soweit vorhanden an marktüblichen und branchenspezifischen Kennzahlen.	<i>Art. 22</i> aufgehoben
--	---

¹ SIA 480, Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau.

² Baudirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).